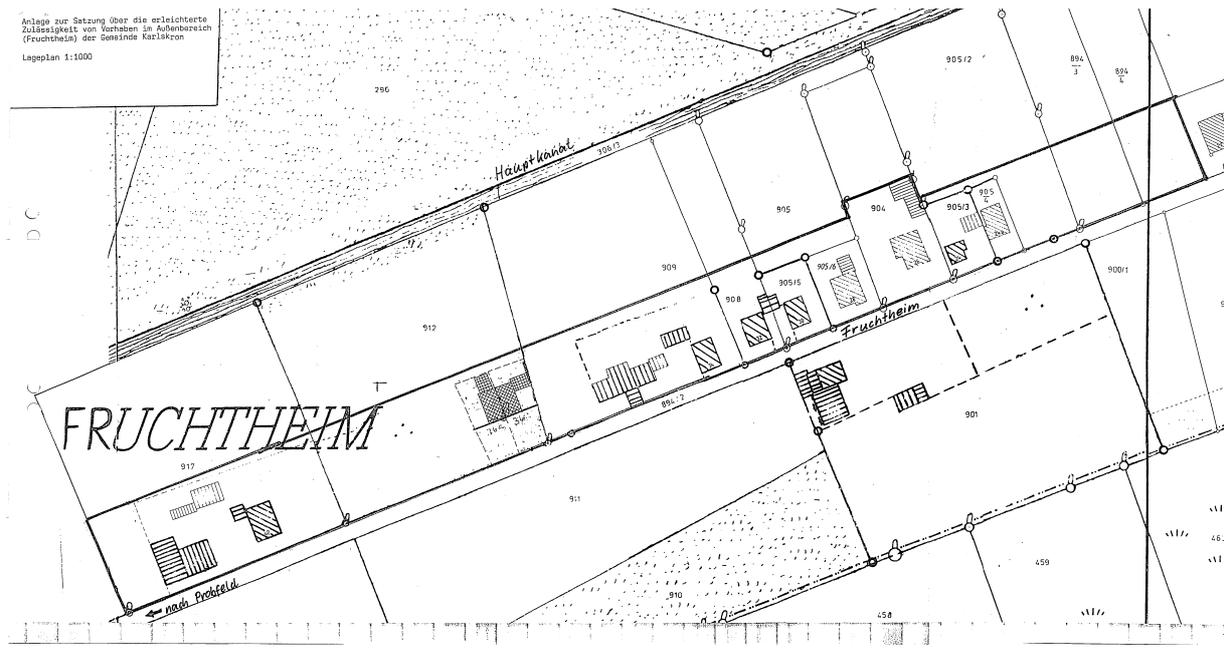


Anlage zur Satzung über die erleichterte  
Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich  
(Fruchtheim) der Gemeinde Karlskron  
Lageplan 1:1000



Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im

Aussenbereich

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauErlG vom 17. Mai 1990 (BGBl S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO (BayRS 2020-1-1-1, geändert durch Gesetz vom 21. November 1985, GVBl S.677) erläßt die Gemeinde Karlskron nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Karlskron (Ortsteil Fruchtheim) werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M = 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen Handwerksbetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

2. Der Errichtung von Einfamilienwohnhäusern mit max. zwei Wohnungen bzw. Doppelhäuser -je Doppelhaushälfte max. eine Wohnung- sowie kleinen Handwerksbetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder

die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

3. Eine Bebauung ist nur in der sog. ersten Reihe unmittelbar an der Erschließungsstraße zulässig.
4. Zusammen mit jedem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen.